

## §. 2.

In Folge hiervon treten, bis ein die Verhältnisse der Presse regelnder Beschluß der deutschen Bundesversammlung erfolgt, sämtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Pressfreiheit vom 30. Januar 1817 wieder in Wirksamkeit.

## §. 3.

Ueber einstweilige Einführung eines abgekürzten, öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Presssachen soll den Ständen demnächst eine Vorlage gemacht werden.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 1. März 1848.

**W i l h e l m.**

Der Chef des Justizdepartements:

Prieser.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Peroldingen.

Auf Befehl des Königs,

Der Minister des Innern: für den Staatssekretär, der Geheime  
Schlager. Legationsrath:

Maucler.

Das durch vorstehende Verordnung wieder in Kraft getretene Gesetz über die Pressfreiheit vom 30. Januar 1817 lautet, wie folgt:

Wilhelm II. Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck, keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres Geheimenraths beschlossen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernstesten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjekte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdies Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine bössliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen,

für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfassungen überhaupt, und die Landesverfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; ebenso

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besondern Schutze der Regierung stehen diesfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht erweislichermassen auch aus nichtamtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deduktionen von Rechten sein, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Pressfreiheit beschränkenden, Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3 bis 9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niederen Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10 handeln, werden mit Verweisen, Geld-, Arrest-, Festungsstrafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handelsfirma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern vorzu-